

Hinweis: In der linken Spalte finden sich die vorgeschlagenen neuen Regelungen, in der mittleren Spalte die entsprechenden Bestimmungen der geltenden Kirchenordnung. In der rechten Spalte sind stichwortartige Bemerkungen wiedergegeben. Änderungen der Vorlage gegenüber der heute geltenden Fassung sind in der linken Spalte **fett und kursiv gedruckt**.

Antrag Neuregelung	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Art. 145 <i>[aufgehoben]</i>	Art. 145 Diakonatskapitel Die Sozialdiakoninnen im deutschsprachigen Gebiet des Synodalverbandes sind in einem Diakonatskapitel zusammengeschlossen und zur Teilnahme an diesem verpflichtet.	Das Diakonatskapitel ist in Art. 145 der geltenden Kirchenordnung vorgesehen. Diese kirchenrechtliche Grundlage gilt es zu entfernen, soll das Diakonatskapitel aufgehoben werden.
Art. 145a Weitere Bestimmungen <i>¹ Der Synodalrat regelt Einzelheiten zu Auftrag und Aufgaben der Sozialdiakoninnen sowie zur Durchführung und Form der Einsetzung in ihr Amt in einer Verordnung.</i>	Art. 145a Weitere Bestimmungen ¹ Der Synodalrat regelt Einzelheiten zu Auftrag und Aufgaben der Sozialdiakone, zur Durchführung und Form der Einsetzung in ihr Amt und zum Diakonatskapitel in einer Verordnung.	Gemäss Art. 145a der geltenden Kirchenordnung obliegt es dem Synodalrat, auf Verordnungsstufe Einzelheiten zum Diakonatskapitel zu regeln (vgl. hierzu die Verordnung über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn [KES 34.410]). Diese Regelungskompetenz wird bei einer Aufhebung des Diakonatskapitels obsolet und kann deshalb gestrichen werden. Die beantragte Bestimmung enthält die Bezeichnung «Sozialdiakoninnen», da in der Kirchenordnung abwechslungsweise die weibliche und die männliche Sprachweise verwendet wird. Die Verwendung der weiblichen Form erweist sich demnach als Konsequenz der Aufhebung des Art. 145 der geltenden Kirchenordnung.
² Für die Diacres im französischsprachigen Gebiet der Kirche bleiben die dafür geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten	² Für die Diacres im französischsprachigen Gebiet der Kirche bleiben die dafür geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.	Absatz 2 des Art. 145a bedarf keiner Anpassung.